

Kanton Solothurn

Einwohnergemeinden Günsberg, Kammersrohr und Niederwil

SCHUTZZONENREGLEMENT

- ZSR Nr 2215
v. 10. P. 82
- für die Flüeliquelle, Ribiquelle, Mattenhofquelle und Jostquelle der Wasserversorgung Günsberg,
 - 7 - für die Gruppenquellwasserversorgung Emma Kaufmann, Vreni Zysset, Niederwil und
 - für die Dorfquelle, Hirschbrunnen-/Dorfbrunnenquelle, Gassenbrunnenquelle, Oberglutzenbergquelle und Hint. Hofbergliquellen, Günsberg

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser und §§ 27 und 28 Gewässerschutzverordnung wird das nachstehende Reglement mit folgenden Schutzzonenplänen erlassen:

- Nr. 48.11.2 (1:1000) und Nr. 48.11.1 (1:10000) vom 1.2.1982 für die Flüeliquelle, Ribiquelle, Mattenhofquelle und Jostquelle der Wasserversorgung Günsberg
- Nr. 8566.4 (1:1000) vom 14.10.85 für die Gruppenquellenwasserversorgung Emma Kaufmann/Vreni Zysset, Niederwil
- Nr. 8566.1 (1:1000) vom 16.9.85 für die Dorfquelle,
Nr. 8566.2 (1:1000) vom 16.9.85 für die Hirschbrunnen/Dorfbrunnenquelle und die Gassenbrunnenquelle, Nr. 8566.3 (1:5000) vom 16.9.85 für die Oberglutzenbergquelle und die Hint. Hofbergliquellen

Die Schutzzonen sind zudem im Uebersichtsplan 1:5000 "Quellen-Schutzzonen" vom 16.9.85 dargestellt.

Art. 1

1.1 Geltungsbereich und Zweck

Das Reglement gilt für die in obigen Schutzzonenplänen ausgeschiedenen Schutzgebiete und dient dem Zweck, das Quellwasser soweit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

1.2 Unterteilung

Die Schutzzonengebiete sind unterteilt in die Zonen:

- S I = Fassungsbereich (im Plan rot)
- S II = Engere Schutzzone (im Plan orange)
- S III = Weitere Schutzzone (im Plan gelb)

Art. 2

2.1 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Es sind nur die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung anzuwenden. Die für die einzelnen Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten.

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Vorschriften:

Legende:

- + = zugelassen
- 1), 2), = Einschränkungen gemäss Anmerkung 1), 2), ...
- = verboten
- b = nur mit Genehmigung der Gewässerschutzbehörde zulässig. Als Grundlage für die Beurteilung und allfällige Bewilligung gilt insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen" des Bundesamtes für Umweltschutz (Oktober 1977, rev. 1982) mit den darin aufgeführten Verordnungen und Vorschriften.
- +^b = zugelassen mit Auflagen (diese werden spezifisch auf das konkrete Bauvorhaben ausgerichtet)

2.2 Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung

	<u>S I</u>	<u>S II</u>	<u>S III</u>
a) <u>Bodennutzung</u>			
Graswirtschaft	+	+	+
Weidgang	b	+	+
Ackerbau	-	+	+
Gartenbau: Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie ver- gleichbare landwirtschaftliche Inten- sivkulturen, Kleingärten	-	b	+
Container-Pflanzschulen (u. ähnliche)	-	-	b
Wald	+	+	+
b) <u>Düngung</u>			
Gründüngung (abgemähtes Gras liegen lassen)	+	+	+
Ausbringen von Jauche ¹⁾	-	+ ⁴⁾	+
Ausbringen von Mist ¹⁾	-	+ ⁴⁾	+
Ausbringen von Klärschlamm ^{2),5),6)}			
- nicht hygienisiert (Ackerland)	-	- ⁴⁾	+
- hygienisiert (Futterflächen)	-	+ ⁴⁾	+
Ausbringen von Kehrreifekompost ³⁾	-	+ ⁴⁾	+
Ausbringen von Kehrreife- oder Frischkompost ³⁾	-	-	+
Anwendung von Handelsdünger ¹⁾	-	+	+
Lanzendüngung	-	-	b
c) <u>Pflanzenschutz und ähnliches^{6),9)}</u>			
Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- mitteln und ähnlichen Agrikultur- und Forstchemikalien (einschliesslich Phyto- hormonen)			
- in der Landwirtschaft nach der Verord- nung über den Verkehr mit landwirt- schaftlichen Hilfsstoffen	-	+ ⁷⁾ + ⁸⁾	+ ⁷⁾ + ⁸⁾
- in der Forstwirtschaft	-	+ ⁸⁾	+ ⁸⁾
Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- mitteln und ähnlichen Agrikulturchemika- lien, einschliesslich Phytohormonen ⁸⁾ , sofern sie nicht der Kontrolle nach Land- wirtschaftsgesetz unterstellt sind	-	-	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutz- mitteln und Phytohormonen sowie Beseiti- gung von Brühresten, Vernichten von Packungen und Reinigen von Geräten	-	-	+ ¹¹⁾

	<u>S I</u>	<u>S II</u>	<u>S III</u>
d) <u>Bewässerung mit</u>			
- Oberflächenwasser und Dachwasser	-	b	+
- Abwasser irgendwelcher Art	-	-	-
e) <u>Andere Nutzungen</u>			
Jauchegruben, Miststockgruben ⁶⁾	-	-	+ ¹⁰⁾
Ueberflur-Jauchebehälter ⁶⁾	-	-	+
Jaucheteiche	-	-	-
Mistablagerung ⁶⁾			
- bei der Stallung	-	-	+
- Zwischenlagerung auf dem Feld	-	-	-
Grünfuttersilos	-	-	b
Beseitigung von Jauche und Mist über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürf- nisse	-	-	-
Erdeverlegte Jaucheleitungen	-	-	-

2.3 Bauliche Nutzung (Neubauten)

Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	+ ^b	+
Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, befördert, umgeschlagen oder gelagert werden	-	+ ^b	+
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	-	-	-
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe weder erzeugen, noch verwenden, lagern, befördern oder umschlagen	-	-	+
Bestehende Bauten: siehe Abschnitt 2.5			

2.4 Andere Nutzungen

Abwasserleitungen	-	-	-
Sickerschächte für			
- alle Abwässer	-	-	-
- Dachwasser	-	b	b
Materiallager			
- von festen, unlöslichen Stoffen	-	+	+
- offene Materiallager von wassergefährdenden Stoffen	-	-	-

	<u>S I</u>	<u>S II</u>	<u>S III</u>
Deponie von Abbruchmaterial	-	-	b
Deponie von sauberem Ausbruchmaterial	-	b	b
Lager von Kehrriechtkompost und getrocknetem Klärschlamm	-	-	-
Materialentnahmen (Kies, Sand, Lehm)	-	-	-
Strassen	-	b	+
Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	-	+	+
Zeltplätze	-	-	+
Wasenplätze	-	-	-

Anmerkungen

- 1) Gemäss Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau, Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft
- 2) Unter Beachtung der Vorschriften des Schweizerischen Milchlieferungsregulativs
- 3) Gemäss den Empfehlungen und Richtlinien für die Verwendung von Kehrriechtkompost bzw. Kehrriechtklärschlammkompost im Pflanzenbau
- 4) Anwendung der Düngemittel unter folgenden Bedingungen:
 - a) Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.
 - b) Für Flüssigdünger (Jauche und Klärschlamm) gilt zudem:
 - Das oberflächliche Abfliessen von Jauche und Klärschlamm zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
 - Pro Gabe sollen nicht mehr als 25 m³ je Hektar ausgebracht werden. Pro Jahr sind drei bis vier Gaben zulässig. Diese sind gleichmässig zu verteilen.
 - c) Verschlauchungen für Jauche sind nur bei gleichzeitiger Pumpenbedienung durch eine zweite Person zulässig. Leitungskürzungen sind nur bei entleerter Leitung und abgestellter Pumpe gestattet. Ansammlungen von Flüssigdünger in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.
 - d) Für Mist und Kompost gilt zudem:
 - Pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 t je Hektar ausgebracht werden. Zwei bis drei Gaben jährlich sind zulässig.
 - Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.
 - e) Das Ausbringen von Flüssigdünger in der Zone S II der Flüeliquelle ist dem Präsidenten oder einem Mitglied der Wasserkommission jeweils rechtzeitig im voraus mündlich (ev. telefonisch) zu melden.
- 5) Gemäss den Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft
- 6) Gemäss der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft

- 7) Vorbehalten bleiben die durch die eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalt Wädenswil für die einzelnen Produkte verfüigten Einschränkungen
- 8) In allen Zonen sind bei der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Wald die allgemeinen Weisungen des eidg. Oberforstinspektorates einzuhalten.
- 9) Die folgenden Herbizide sollen wegen ihres ungünstigen Sickerhaltens nicht in der Schutzzone verwendet werden:
Aldicarb, Dazomet (DMTT), Dichlorpropan-Dichlorproben (DD), Trichloressigsäure (TCA), Dalapon, Amitrol.
Die Liste wird weitergeführt. Mit Totalherbiziden ist in der Schutzzone allgemein Zurückhaltung empfohlen (sowohl auf Ackerflächen, wie auch auf Grünflächen, Böschungen, Wiesen, Weide sowie Strassen- und Wegrändern).
- 10) Bei der Dichtheitsprüfung von Jauchegruben in den einzelnen Zonen darf die zulässige Wasserzugabe die in der SIA-Norm 190 genannten Maximalwerte nicht überschreiten. In der Zone S liegende Jauchegruben sind während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen.
- 11) Bei der Manipulation mit diesen Stoffen darf die Gefahr nicht eintreten, dass sie in konzentrierter Form in den Boden gelangen.

2.5 Bestehende Bauten und Anlagen

- a) Abwasseranlagen sind, wenn verdacht auf Undichtheit besteht, auf ihre Dichtigkeit zu prüfen und wenn nötig abzudichten oder zu ersetzen.
- b) Tankanlagen in Gebäude- und Anbaukellern sind anlässlich der nächsten Revision nach Inkrafttreten dieses Reglementes den geltenden Vorschriften anzupassen, so dass sie bezüglich Flüssigkeitsverlusten annähernd den gleichen Sicherheitsgrad erreichen wie Neuanlagen. Erdverlegte Anlagen sind sinngemäss anzupassen. Müssen erdverlegte Anlagen ersetzt werden, darf dies nur durch Neuanlagen in Gebäude- oder Anbaukellern geschehen.
- c) Autoabstellplätze und Garagevorplätze sind innert 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes mit einem dichten Belag und Kanalisationsanschluss zu versehen. Pflästerungen mit ausreichendem Gefälle und Entwässerung können belassen werden.

Art. 3

Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der betreffenden Einwohnergemeinde vom kantonalen Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden.

Art. 4

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37 - 42 des eidg. Gewässerschutzgesetzes oder des kant. Wasserrechtsgesetzes oder des schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 5

Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement und die dazugehörigen Pläne gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 6

Zuständigkeit

Wo nichts anderes erwähnt ist (Legende: b), ist die betreffende Einwohnergemeinde für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 7

Grundbucheintrag

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Quellwassers"

Art. 8

Inkraftsetzung

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den

Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt
in Kraft:

für die Flüeli-, Jost-, Mattenhof- und Ribiquellen:

genehmigt vom Einwohnergemeinderat Günsberg am 1. Juni 1982

genehmigt vom Einwohnergemeinderat Kammersrohr am 6. Juli 1982

genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 2215
vom 10. August 1982

publiziert im Amtsblatt Nr. 32 vom 12. August 1982

für die Gruppenquellwasserversorgung Emma Kaufmann und Vreni Zysset,
Niederwil und die Dorfquelle, Hirschbrunnen-/Dorfbrunnenquelle, Gassen-
brunnenquelle, Oberglutzenbergquelle und Hint. Hofbergliquellen, Günsberg

genehmigt vom Einwohnergemeinderat Günsberg am 16.9.1985

Der Ammann:

Franklin

Der Gemeindegemeinderat:

J. Weiss

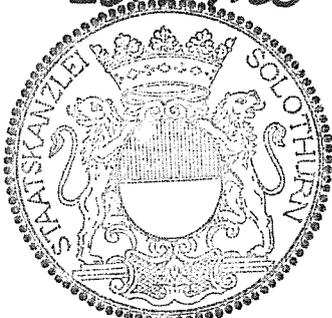
für die Gruppenquellwasserversorgung Emma Kaufmann und Vreni Zysset,
Niederwil

genehmigt vom Einwohnergemeinderat Niederwil am

Der Ammann:

Der Gemeindegemeinderat:

genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn durch RRB Nr. **254**
vom **26.1.1988**



Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fuchs

Korrekturen gemäss Einspracheentscheiden Gemeinderat vom
Dezember 1986 berücksichtigt.